

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl.20.588/2-11/96

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Bundesgesetz über
 die Sozialversicherung freiberuflich
 selbständig Erwerbstätiger geändert
 wird (9.Novelle zum FSVG):

Einleitung des Begutachtungsver-
 fahrens.

An alle laut Verteiler:

Ergeht an

Präsidium des Nationalrates * Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst * Bundeskanzleramt-Dienstrechtssektion * alle Bundesministerien * Bundesministerin für Frauenfragen * Rechnungshof * Büro des Datenschutzrates * Volksanwaltschaft * Oesterreichische Nationalbank * Finanzprokuratur * Kabinett des Vizekanzlers * alle Landeshauptmänner * Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Vorsitzender der Konferenz der Unabhängigen Verwaltungssenate der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Österreichischer Städtebund * Österreichischer Gemeindebund * Bundesarbeitskammer * alle Landesarbeiterkammern * Wirtschaftskammer Österreich * alle Landeswirtschaftskammern * Österreichischer Gewerkschaftsbund * Österreichischer Landarbeiterkammertag * alle Landeslandarbeiterkammern * Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs * alle Landeslandwirtschaftskammern * Österreichischer Rechtsanwaltskammertag * alle Landesrechtsanwaltskammern * Österreichische Notariatskammer * alle Landesnotariatskammern * Österreichische Ärztekammer * Österreichische Apothekerkammer * Österreichische Dentistenkammer * Industriellenvereinigung * Kammer der Wirtschaftstrehänder * Bundeskammer der Tierärzte Österreichs * Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs * Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten * Österreichische Patentanwaltskammer * Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger * alle Sozialversicherungsträger mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen sowie der Zuschußkassen * Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs * Freier Wirtschaftsverband Österreichs * Wirtschaftsforum der Führungskräfte * Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände * Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation * Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen * Österreichischer Gewerbeverein * Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim Bundeskanzleramt * Handelsverband * Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren

1010 Wien, den 21.Mai 1996

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 715 82 56

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Dr.Manfred MAYER

Klappe: 6387

Gesetzesentwurf	
Zl.	38 -GE/1996
Datum	28.5.1996
Verteilt	29.5.96

H. Hajek

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt beiliegend den Entwurf einer 9.Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

5.Juni 1996.

Der EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, entsprechend, werden die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Landesregierungen ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Aus Praktikabilitätserwägungen wird ersucht, Stellungnahmen, die bereits zum erstmalig versendeten Entwurf einer 9.Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz abgegeben wurden, nicht zu wiederholen, sondern auf diese zu verweisen.

Für den Bundesminister:

WIRTH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.588/2-11/96

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die
Sozialversicherung freiberuflich selbständig
Erwerbstätiger geändert wird (9. Novelle zum
Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz - FSVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung
freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl.
Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck "wenigstens zum Teil auf eine Erwerbstätigkeit" durch den Ausdruck "im wesentlichen auf eine Erwerbstätigkeit" ersetzt.

2. Im § 5 Z 2 entfällt der Ausdruck "oder als Hinterbliebene einen Versorgungsgenuß".

3. Im § 5 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:

"3. Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie."

4. Nach dem § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

"Ausnahme von der Pflichtversicherung
in der Krankenversicherung

§ 5 a. Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 sind ausgenommen:

Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie."

5. Nach dem § 5 a (neu) wird folgender § 5 b eingefügt:

"Ausnahme von der Pflichtversicherung
in der Unfallversicherung

§ 5 b. Von der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach § 2 sind ausgenommen:

Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie."

6. Nach § 21 b wird folgender § 21 c eingefügt:

"§ 21 c. (1) Die §§ 4 Abs. 1 Z 1, 5 Z 2 und Z 3 sowie 5 a und 5 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 treten am 1. August 1996 in Kraft.

(2) Personen, die am 30. Juli 1996 nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften als Pensionisten in der Krankenversicherung pflichtversichert waren, gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 in

der Fassung des Bundesgesetzes,
BGBI. Nr. xxx/1996, aber nicht mehr
pflichtversichert sind, bleiben als Pensionisten
in der Krankenversicherung pflichtversichert.

(3) Hinterbliebene, die aufgrund einer in § 5
Z 2 genannten Beschäftigung einen Versorgungsgenuß
beziehen und für die die Ausnahme von der
Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung
gemäß § 5 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBI. Nr. xxx/1996 entfällt, sind von der
Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung
nach § 2 auf Antrag zu befreien, wenn sie

1. vor dem 1. August 1996 das 50. Lebensjahr
vollendet haben oder

2. nach dem Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz in der
Pensionsversicherung weiterversichert sind bzw.
als weiterversichert gelten.

Der Antrag muß bis längstens 1. August 1997 bei
der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen
Wirtschaft gestellt werden. Die Befreiung gilt
rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Einbeziehung. Die
Entscheidung über den Befreiungsantrag obliegt der
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen
Wirtschaft."

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Erleichterung der Vollziehung und geringfügige
Änderung der Versicherungspflicht.

B. Lösung

Anpassung an das Gewerbliche Sozialversicherungs-
gesetz und Änderungen bezüglich Ausnahmen von der
Versicherungspflicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Konformität mit EG-Recht gegeben.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.588/1-11/95

E r l ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Novellenentwurf sieht die Angleichung einer Bestimmung über die Krankenversicherung der Pensionisten an das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und die Neuregelung bezüglich Ausnahmen von der Pflichtversicherung vor.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Z 1 und Z 6 (§§ 4 Abs. 1 Z 1 und 21 c Abs. 2):

Nach § 4 Abs. 1 Z 1 FSVG unterliegen Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach § 2 FSVG der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur dann, wenn der Pensionsbezug wenigstens zum Teil auf eine Erwerbstätigkeit zurückgeht, die die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes begründet hat.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung genügt daher der Erwerb auch nur eines Versicherungsmonates nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, um als FSVG-Pensionist der Krankenversicherung der Pensionisten zu unterliegen.

Nunmehr soll diese Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur mehr dann begründet werden, wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf eine Erwerbstätigkeit zurückgeht, die die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes begründet hat. Diese Regelung entspricht nunmehr jener des § 4 Abs. 2 Z 6 GSVG, betreffend die Ausnahme in der Krankenversicherung für jene Pensionsbezieher, deren Pensionsbezug sich im wesentlichen auf die Erwerbstätigkeit als Wirtschaftstrehänder gründet, sodaß auf eine vorhandene Vollzugspraxis zurückgegriffen werden kann.

Die entsprechende Übergangsbestimmung soll sicherstellen, daß FSVG-Pensionisten, die schon bisher in der Krankenversicherung einbezogen waren, auch dann weiterhin in dieser Krankenversicherung verbleiben können, wenn die Voraussetzungen für diese Krankenversicherung nach der Neufassung des § 4 Abs. 1 Z 1 FSVG durch die 9. FSVG-Novelle nicht mehr erfüllt werden.

Zu Z 2 und Z 6 (§§ 5 Z 2 und 21 c Abs. 3):

Mit der Beseitigung der Ausnahme aus der Pensionsversicherung für Hinterbliebene, die einen Versorgungsgenuß beziehen, soll diesen Personen der Erwerb eigener Versicherungszeiten ermöglicht werden. Die entsprechende Übergangsbestimmung sieht vor, daß Personen, die im Zeitpunkt der Einbeziehung in die Pflichtversicherung bereits ein bestimmtes Lebensalter vollendet haben bzw. nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung weiterversichert sind, sich über befristeten Antrag von der Pflichtversicherung befreien lassen können.

Zu Z 3, Z 4 und Z 5 (§§ 5 Z 3, 5 a und 5 b):

Die Angehörigen der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie sind gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 ASVG, § 4 Abs. 1 Z 2 GSVG und § 5 Abs. 1 Z 2 BSVG jeweils von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und in der Krankenversicherung (in der Unfallversicherung nur eingeschränkt) ausgenommen. Durch die Änderung der §§ 5 Z 3 und 5 a FSVG soll die Ausnahmeregelung auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes gelten, wobei im speziellen an die Angehörigen der oben genannten Institutionen gedacht ist, die als niedergelassene Ärzte in die Ärzteliste der Ärztekammer eingetragen sind. Desgleichen sollen die genannten Personen von der Unfallversicherung (§ 5 b FSVG) ausgenommen werden.

Krankenversicherung der Pensionisten

§ 4. (1) Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach § 2 unterliegen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur,

1. wenn der Pensionsbezug wenigstens zum Teil auf eine Erwerbstätigkeit - bei Hinterbliebenenpensionen auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen - zurückgeht, die die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes begründet hat oder

2. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

§ 5. Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 sind ausgenommen

1. unverändert.

2. Personen, die auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß zusteht, oder die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuß oder als Hinterbliebene einen Versorgungsgenuß beziehen.

Krankenversicherung der Pensionisten

§ 4. (1) Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach § 2 unterliegen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur,

* 1. wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf eine
* Erwerbstätigkeit - bei Hinterbliebenenpensionen auf eine
* Erwerbstätigkeit des Verstorbenen - zurückgeht, die die
* Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des
* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes begründet hat
oder

2. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

§ 5. Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 sind ausgenommen

1. unverändert.

2. Personen, die auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß zusteht, oder die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuß beziehen;

* 3. Angehörige der Orden und Kongregationen der
* Katholischen Kirche sowie der Anstalten der
* Evangelischen Diakonie.

* Ausnahme von der Pflichtversicherung
* in der Krankenversicherung

* § 5 a. Von der Pflichtversicherung in der
* Krankenversicherung nach § 2 sind ausgenommen:

* Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen
* Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie.

- * Ausnahme von der Pflichtversicherung
- * in der Unfallversicherung
- * § 5 b. Von der Pflichtversicherung in der
- * Unfallversicherung nach § 2 sind ausgenommen:
- * Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen
- * Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie.
- * § 21 c. (1) Die §§ 4 Abs. 1 Z 1, 5 Z 2 und Z 3 sowie
- * 5 a und 5 b in der Fassung des Bundesgesetzes
- * BGB1. Nr. xxx/1996 treten am 1. August 1996 in Kraft.
- * (2) Personen, die am 30. Juli 1996 nach den in diesem
- * Zeitpunkt geltenden Vorschriften als Pensionisten in der
- * Krankenversicherung pflichtversichert waren, gemäß § 4
- * Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes,
- * BGB1. Nr. xxx/1996, aber nicht mehr pflichtversichert
- * sind, bleiben als Pensionisten in der
- * Krankenversicherung pflichtversichert.
- * (3) Hinterbliebene, die aufgrund einer in § 5 Z 2
- * genannten Beschäftigung einen Versorgungsgenuß beziehen
- * und für die die Ausnahme von der Pflichtversicherung in
- * der Pensionsversicherung gemäß § 5 Z 2 in der Fassung
- * des Bundesgesetzes BGB1. Nr. xxx/1996 entfällt, sind von
- * der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach
- * § 2 auf Antrag zu befreien, wenn sie
- * 1. vor dem 1. August 1996 das 50. Lebensjahr
- * vollendet haben oder
- * 2. nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in
- * der Pensionsversicherung weiterversichert sind bzw. als
- * weiterversichert gelten.
- * Der Antrag muß bis längstens 1. August 1997 bei der
- * Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- * gestellt werden. Die Befreiung gilt rückwirkend ab dem
- * Zeitpunkt der Einbeziehung. Die Entscheidung über den
- * Befreiungsantrag obliegt der Sozialversicherungsanstalt
- * der gewerblichen Wirtschaft.